

ERLÄUTERUNGEN 276 T

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffener Artikel:

Art. 67ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992

(Bemerkung: Natürliche Personen, deren Buchführung nicht am 31.12.2019 abschließt, müssen für Steuerjahr 2020 eine angepasste Tabelle von Steuerjahr 2019 verwenden - siehe Punkt 2 unter „Vorbemerkungen“ hiernach)

Vorbemerkungen

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
DmfA	Déclaration multifonctionnelle/multifonctionele Aangifte (Sécurité sociale) - Multifunktionale Meldung (Soziale Sicherheit)
Stj.	Steuerjahr

Wer darf diese Tabelle ausfüllen?

1. *Steuerpflichtige, die für Stj. 2019 die Befreiung für zusätzliches Personal mit niedrigem Lohn beansprucht haben*

Die Steuerpflichtigen, die diese Befreiung für Stj. 2019 beansprucht haben, müssen ihrer Einkommenssteuererklärung des Stj. 2020 die in der Tabelle 276 T des Steuerjahres 2020 geforderten Auskünfte beifügen.

2. *Natürliche Personen, die ihre Buchhaltung nicht pro Kalenderjahr führen*

Natürliche Personen, die ihre Buchhaltung nicht pro Kalenderjahr führen und ihr Geschäftsjahr im Jahr 2019 vor dem 31. Dezember abgeschlossen haben, dürfen die Tabelle 276 T von Stj. 2020 nicht für die Berechnung der hier bezeichneten Steuerbefreiung verwenden, weil sie zur Berechnung dieser Steuerbefreiung die Zahl der 2018 beschäftigten Arbeitnehmer mit der Zahl des Jahres 2017 vergleichen müssen.

Aus diesem Grund müssen sie für Stj. 2020 die Tabelle 276 T von Stj. 2019 benutzen und die Tabelle und die Erläuterungen, die unter „Allgemeines“ und „Erläuterungen zu den Rahmen“ der dieser Tabelle beiliegenden Anleitung stehen, wie folgt anpassen:

- „Steuerjahr 2019“ durch „Steuerjahr 2020“ ersetzen,
- „Steuerjahr 2018“ durch „Steuerjahr 2019“ ersetzen,
- „5.950,00 Euro“ durch „6.070 Euro“ ersetzen.

3. *Natürliche Personen, die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen, und Gesellschaften*

Die Tabelle 276 T von Stj. 2020 kann der Erklärung zur Einkommensteuer 2020 beigefügt werden von:

- *Selbstständigen* (natürliche Personen), die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen,
- *Gesellschaften*, die ihre Buchhaltung pro Kalenderjahr führen oder die ihr Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen haben, wenn sie ihre Buchführung nicht pro Kalenderjahr führen.

Allgemeines

Die Gewinne und Profite von Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1997 (oder am 31. Dezember des Jahres, in dem die Ausübung der Berufstätigkeit begonnen hat, wenn dieser Beginn zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden hat) weniger als elf Arbeitnehmer (Unternehmensleiter ausgeschlossen) beschäftigen, sind befreit von der Steuer der natürlichen Personen, der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden bis zu einem Betrag von 6.070 Euro pro zusätzlicher in Belgien beschäftigter Personaleinheit, deren Tages- oder Bruttostundenlohn nicht höher ist als 90,32 Euro oder 11,88 Euro.

Die Anzahl der zusätzlichen Personaleinheiten, die in Belgien beschäftigt sind, wird durch einen Vergleich der durchschnittlichen Anzahl der 2019 beschäftigten Arbeitnehmer mit der durchschnittlichen Anzahl der 2018 beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt (mit Ausnahme der unter „Vorbemerkungen“, Punkt 2 oben genannten Fälle).

Nicht berücksichtigt wird jedoch der Personalzuwachs aufgrund der Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1. Januar 1998 angestellt waren durch ein Unternehmen, dem gegenüber der Steuerpflichtige sich direkt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet, oder durch einen Steuerpflichtigen, dessen Berufstätigkeit er ganz oder teilweise fortsetzt infolge eines nicht in Art. 46 und 211 EStGB 92 erwähnten Umstandes.

Wenn eine solche Steuerbefreiung für Stj. 2019 gewährt wurde und wenn der Durchschnitt der 2019 beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich zu 2018 zurückgegangen ist, müssen die Gewinne und Profite von Stj. 2020 um 6.070 Euro pro Personaleinheit, die weniger ist, erhöht werden, wobei der Betrag dieser Erhöhung den Teil der Gewinne oder Profite, der für Stj. 2019 tatsächlich befreit wurde, nicht übersteigen darf.

Ergibt sich der Personalabbau jedoch aus der Übernahme von Arbeitnehmern durch einen neuen Arbeitgeber unter den im dritten Absatz genannten Umständen, muss die zuvor gewährte Befreiung nicht zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass dieser zusätzliche Arbeitsplatz 2019 vom Arbeitgeber, der das Personal übernommen hat, aufrechterhalten wurde.

Die in der Tabelle 276 T bezeichnete Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige für dieselben zusätzlichen Personaleinheiten die Anwendung der Befreiung für in Art. 67 EStGB 92 bezeichnetes zusätzliches Personal beantragt hat.

Die Befreiung gilt auch nicht für einen Besteuerungszeitraum, für den eine Gesellschaft die Befreiung von Gewinnen gemäß Art. 193quater EStGB 92 anwendet.

Für Steuerpflichtige, die an steuerfreien Verrichtungen nach Art. 46 und 211 EStGB 92 beteiligt sind, wird die Steuerbefreiung so berechnet, als ob diese Verrichtungen nicht stattgefunden hätten.

Erläuterungen zu den Rahmen

Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“

Vorbemerkungen

Betreffen die zu übermittelnden Angaben mehr als 5 Arbeitnehmer, tragen Sie die erforderlichen Angaben zu den Arbeitnehmern, die nicht in der Tabelle selbst aufgeführt sind, in eine Anlage ein (in diesem Fall müssen die Angaben, die in dieser Anlage stehen, natürlich in den Gesamtbeträgen der Rubriken „Arbeitstage aller Personalmitglieder“ und „Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ berücksichtigt werden) (nur für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen).

Unter „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ versteht man die 2019 geleisteten Arbeitstage.

Unter „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“ versteht man die 2018 geleisteten Arbeitstage.

Die in die Spalten „Beschäftigungsstatus“, „Arbeitsregelung“, „Bruttolohn“, „Entlohnte Tage“, „Urlaubstage der Arbeiter“ und „Entlohnte Stunden, pro Quartal“ einzutragenden Angaben können in der Regel den DmFA (multifunktionalen Meldungen) entnommen werden.

Ausgeschlossene Arbeitnehmer

Bestimmte Arbeitnehmerkategorien kommen jedoch nicht für die Steuerbefreiung für zusätzliches Personal in Betracht. Beim Ausfüllen der verschiedenen Rahmen dürfen somit nicht berücksichtigt werden:

- in Artikel 30 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Unternehmensleiter,
- im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer,
- Personalzuwachs aufgrund der Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 01.01.1998 angestellt waren von einem Unternehmen, dem gegenüber der Steuerpflichtige sich direkt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet, oder von einem Steuerpflichtigen, dessen Berufstätigkeit er ganz oder teilweise fortsetzt infolge eines nicht in Art. 46 und 211 EStGB 92 erwähnten Umstandes.
- Arbeitnehmer, für die die in Art. 67 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung beantragt wurde.

Einzutragende Angaben (pro Quartal)

In die *Spalte „Beschäftigungsstatus“* wird eingetragen, ob der Arbeitnehmer Arbeiter oder Angestellter ist.

In die *Spalte „Arbeitsregelung“* wird eingetragen, ob der Arbeitnehmer eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Arbeitnehmer, die in einem Quartal teilweise in Vollzeit und teilweise in Teilzeit beschäftigt waren, ebenfalls als Teilzeitarbeitnehmer anzusehen sind. Dies bedeutet, dass auch für den Teil des Quartals, in dem diese Arbeitnehmer Vollzeitarbeit geleistet haben, die in diesem Zeitraum entlohten Stunden angegeben werden müssen (siehe *Spalte „Entlohnte Stunden, pro Quartal“* unten).

In die *Spalte „Arbeitsregelung, Anzahl Tage“* wird die Anzahl Arbeitstage pro Woche eingetragen, die ein Arbeitnehmer normalerweise in einer bestimmten Arbeitsregelung leisten kann (im System der Fünf-Tage-Woche beträgt diese Zahl 5).

In die *Spalte „Arbeitsregelung, Gesamtanzahl Tage“* wird die Anzahl Arbeitstage pro Jahr eingetragen, die ein Arbeitnehmer normalerweise in einer bestimmten Arbeitsregelung leisten kann (im System der Fünf-Tage-Woche beträgt diese Zahl 251 und für eine Sechs-Tage-Woche beträgt sie 303).

In die *Spalte „Bruttolohn“* wird der Betrag der Bruttolöhne (pro Quartal) eingetragen.

In die *Rubrik „Arbeitstage aller Personalmitglieder“* wird eingetragen:

- in die *Spalte „Entlohnte Tage“* die Gesamtzahl der entlohten Arbeitstage,
- in die *Spalte „Urlaubstage der Arbeiter“* nur die gesetzlichen Urlaubstage der Arbeiter,
- in die *Spalte „Korrekturen“* die aus dem Rahmen „Korrekturen“ übernommenen Korrekturen. Diese Korrekturen betreffen insbesondere die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in der *Spalte „Arbeitsregelung“* „Teilzeit“ ausgewählt wurde, sowie die gesetzlichen Urlaubstage, die Teil der in der *Spalte „Entlohnte Tage“* aufgeführten entlohten Arbeitstage sind (siehe Erläuterungen zum Rahmen „Korrekturen“ weiter unten).

In der *letzten Spalte derselben Rubrik* steht die Gesamtzahl der in den *Spalten „Entlohnte Tage“* und *„Urlaubstage der Arbeiter“* eingetragenen Arbeitstage, abzüglich der in der *Spalte „Korrekturen“* vorgenommenen Korrekturen.

In die *Spalte „Entlohnte Stunden, pro Quartal“* wird für die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in der *Spalte „Arbeitsregelung“* „Teilzeit“ ausgewählt wurde, die Gesamtzahl entlohnter Stunden pro Quartal eingetragen.

In der *Spalte „Durchschnittlicher Tageslohn“* wird pro Quartal der durchschnittliche Tageslohn der Vollzeitarbeitnehmer berechnet. Dazu muss der Betrag der in der *Spalte „Bruttolohn“* eingetragenen Bruttolöhne durch die Anzahl der in der *Spalte „Entlohnte Tage“* eingetragenen Arbeitstage geteilt werden.

Die *Spalte „Durchschnittlicher Stundenlohn“* ist für die Berechnung des durchschnittlichen Stundenlohns der Teilzeitarbeitnehmer bestimmt. Dazu muss der Betrag der in der *Spalte „Bruttolohn“* eingetragenen Bruttolöhne durch die Anzahl der in der *Spalte „Entlohnte Stunden, pro Quartal“* eingetragenen Stunden geteilt werden.

Die *Spalte „Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“* darf *nur* für Arbeitnehmer ausgefüllt werden, deren in der *Spalte „Durchschnittlicher Tageslohn“* berechneter durchschnittlicher Tageslohn 90,32 Euro nicht übersteigt oder deren in der *Spalte „Durchschnittlicher Stundenlohn“* berechneter durchschnittlicher Stundenlohn 11,88 Euro nicht übersteigt. Nur für diese Arbeitnehmer sind für jedes Quartal, für das die festgelegten Lohngrenzen nicht überschritten wurden, die in der letzten *Spalte der Rubrik „Arbeitstage aller Personalmitglieder“* eingetragenen Arbeitstage in die *Spalte „Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“* zu übertragen.

Rahmen „Korrekturen“

Der Rahmen „Korrekturen“ dient zur Berechnung der in der *Spalte „Korrekturen“* der Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“ zu übernehmenden Korrekturen.

Diese Korrekturen betreffen insbesondere die Differenz zwischen den in der DmFA angegebenen Tagen und den tatsächlichen Leistungen der Arbeitnehmer, die bei Teilzeitarbeit auftritt.

Wurden die Tage, an denen ein Arbeitnehmer Teilzeitleistungen erbringt, in den DmFA als ganze Tage angegeben, müssen sie auf das Äquivalent der normalerweise geleisteten Arbeitstage reduziert werden (z. B. für einen Arbeitnehmer, der täglich Halbzweileistungen erbringt, die in den DmFA als ganze Tage eingetragen wurden, müssen die in diesen Meldungen eingetragenen Tage daher zur Berechnung der geleisteten Arbeitstage durch zwei geteilt werden). Diese Anzahl Tage muss in die *Spalte „Äquivalent in normal geleisteten Arbeitstagen der in Teilzeit geleisteten und als ganze in der multifunktionalen Meldung (Soziale Sicherheit) eingetragenen Tage“* eingetragen werden.

Die gesetzlichen Feiertage, die in der *Spalte „Entlohnte Tage“* der Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“ enthalten sind, müssen auch in die *Spalte „Korrekturen“* derselben Rahmen eingetragen werden. Dazu müssen die Feiertage pro Personalmitglied auf Grundlage der gesetzlichen Feiertage, die in jedes dieser Quartale fallen, auf die vier Quartale verteilt werden. Diese Anzahl Tage muss in die *Spalte „In den bezahlten Tagen enthaltene gesetzliche Feiertage“* dieses Rahmens eingetragen werden.

Rahmen „Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands“

Vorbemerkung

Der Rahmen „Alle Personalmitglieder“ dient zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl aller 2018 und 2019 beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Rahmen „Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ dient zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der 2018 und 2019 beschäftigten Arbeitnehmer mit niedrigem Lohn.

Unter „Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ versteht man Arbeitnehmer, deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder deren Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht übersteigt.

Arbeitsregelung

Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der im System der Fünf-Tage-Woche beschäftigten Arbeitnehmer muss die zu berücksichtigende Gesamtanzahl Arbeitstage (siehe „Total“ der „Arbeitstage aller Personalmitglieder“ und „Total“ der „Arbeitstage der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ der Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“, die in die entsprechenden Spalten im Rahmen „Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands“ übertragen wurden) durch 251 geteilt werden.

Für Arbeitnehmer, die einer anderen Arbeitsregelung unterliegen (siehe „Arbeitsregelung, Anzahl Tage“ der Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“), wird die durchschnittliche Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer berechnet, indem die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage (siehe vorheriger Absatz) durch die Anzahl Arbeitstage geteilt wird, die normalerweise während eines Jahres von einem Arbeitnehmer in dieser Arbeitsregelung geleistet werden können (siehe „Arbeitsregelung, Gesamtanzahl Tage“ der Rahmen „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-1“ und „Geleistete Arbeitstage Kalenderjahr-2“ und „Gesamtanzahl der von einem Personalmitglied im Laufe eines Jahres normalerweise geleisteten Arbeitstage“ dieses Rahmens „Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands“).

Für Arbeitnehmer, die im System der Sechs-Tage-Woche beschäftigt sind, kann die Anzahl geleisteter Arbeitstage durch 303 geteilt werden.

Das Ergebnis der obigen Operationen muss immer bis zur zweiten Dezimalstelle bestimmt werden.

Rahmen „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal“

Die Zeile „*Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1*“ dient zur Berechnung des gesamten Personalzuwachses im Jahr 2019. Hier wird die Differenz zwischen dem „Gesamtbetrag“ der Zeile „Alle Personalmitglieder“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1“ und diesem „Gesamtbetrag“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2“ eingetragen.

Die Zeile „*Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1*“ dient zur Berechnung des Zuwachses der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn im Jahr 2019. Hier wird die Differenz zwischen dem „Gesamtbetrag“ der Zeile „Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1“ und diesem „Gesamtbetrag“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2“ eingetragen.

Die auf die beiden vorgenannten Zeilen einzutragenden Ergebnisse werden auf die nächstgelegene Einheit auf- oder abgerundet. Brüche von weniger als 50 Hundertstel werden weggelassen und Brüche von 50 Hundertstel und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

In die Zeile „*Anzahl Personalmitglieder, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann*“ ist die Anzahl Personalmitglieder einzutragen, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann. Diese Zahl entspricht dem unter „Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1“ erhaltenen Zuwachs, wobei dieser jedoch *nicht höher* sein darf als der unter „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ eingetragene Zuwachs (gegebenenfalls muss der „Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1“ also auf die „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ begrenzt werden). Wenn eines der unter „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ oder „Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn Kalenderjahr-1“ erhaltenen Ergebnisse Null oder negativ ist, kann keine Steuerbefreiung für Zusatzpersonal gewährt werden.

In die Zeile „*Steuerbefreiung*“ wird die eigentliche Steuerbefreiung eingetragen. Zu diesem Zweck ist die unter «Anzahl Personalmitglieder, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann» erhaltene Anzahl mit 6.070 Euro zu multiplizieren.

Rahmen „Rücknahme der Steuerbefreiung“

Dieser Rahmen muss ausgefüllt werden, wenn für Stj. 2019 eine Steuerbefreiung gewährt wurde und das Ergebnis in der Zeile „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ des Rahmens „Steuerbefreiung für Zusatzpersonal“ negativ ist, d. h. wenn der „Gesamtbetrag“ in der Zeile „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2“ höher ist als der in der Zeile „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1“.

Die Zeile „*Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1*“ dient zur Berechnung des gesamten Personalabbaus im Jahr 2019. Hier wird die positive Differenz zwischen dem „Gesamtbetrag“ der Zeile „Alle Personalmitglieder“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-2“ und dem „Gesamtbetrag“ unter „Durchschnittlicher Personalbestand Kalenderjahr-1“ eingetragen.

Das unter „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ einzutragende Ergebnis wird auf die nächstgelegene Einheit auf- oder abgerundet. Brüche von weniger als 50 Hundertstel werden weggelassen und Brüche von 50 Hundertstel und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

Die Zeile „*Im Prinzip zurückzunehmende Steuerbefreiung*“ ist für die Berechnung der im Prinzip zurückzunehmenden Steuerbefreiung bestimmt. Zu diesem Zweck ist die unter „Bewegung aller Personalmitglieder Kalenderjahr-1“ erhaltene Anzahl mit 6.070 Euro zu multiplizieren.

In die Zeile „*Für das vorangegangene Steuerjahr gewährte Steuerbefreiung*“ ist der Betrag der effektiv für Stj. 2019 gewährten Steuerbefreiung einzutragen.

In die Zeile „*Zurückzunehmende Steuerbefreiung*“ wird der Betrag der effektiv zurückzunehmenden Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem unter „Im Prinzip zurückzunehmende Steuerbefreiung“ eingetragenen Betrag, der gegebenenfalls auf den unter „Für das vorangegangene Steuerjahr gewährte Steuerbefreiung“ eingetragenen Betrag, d. h. den Betrag der für Stj. 2019 gewährten Steuerbefreiung, begrenzt werden muss.